

Landesverfassungsgesetz

vom **25. Feb. 1969** über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Blumau in Steiermark (politischer Bezirk Fürstenfeld) zwischen den Grenzpunkten 1 und 5 durch die Mittellinie der Lafnitz, so wie diese im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt ist, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2.

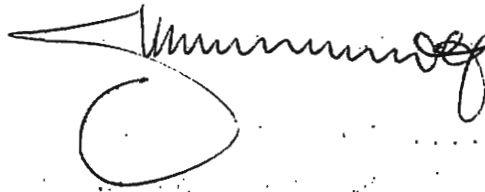
Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich des sogenannten "Honigwinkels" der burgenländischen Gemeinde Loipersdorf im Burgenland (politischer Bezirk Oberwart) und der steiermärkischen Gemeinde Lungitztal (seit 1. Jänner 1969 Gemeinde Lafnitz, politischer Bezirk Hartberg) zwischen den Grenzpunkten 1 und 7 durch den beiliegenden Plan (Anlage 2) bestimmt.

§ 3.

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetz und Verfassungsgesetz des Landes Steiermark an dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

- - - - -

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 25. Feb. 1969 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.
Eisenstadt, am 25. Feb. 1969

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A. Allgemeines

Die Landesgrenze zwischen dem Burgenland und der Steiermark verläuft von der Gemeinde Lafnitz (politischer Bezirk Hartberg) bis zur Gemeinde Königsdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) im Lafnitztal, und zwar - von einigen Grenzstrecken abgesehen - in der Mitte der Lafnitz. In diesem Grenzabschnitt ergibt sich nun die Notwendigkeit, gemäß Artikel 3 Absatz 2 des B.-VG. die Landesgrenze in zwei Teilstrecken durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder neu festzulegen. Grund hiefür ist einerseits die Tatsache, daß die Lafnitz im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der ehemaligen steiermärkischen Gemeinden Speltenbach und Bierbaum an der Safen reguliert wurde, die Landesgrenze diesen künstlichen Veränderungen aber nicht gefolgt ist, und andererseits der Umstand, daß der Verlauf der Landesgrenze im Bereich des sogenannten Honigwinkels (burgenländische Gemeinde Loipersdorf im Burgenland und steiermärkische Gemeinde Lungitztal seit 1. Jänner 1969: Gemeinde Lafnitz) umstritten ist.

Der genaue Grenzverlauf in den genannten Teilstrecken soll nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Bundes- und Landesstellen nicht durch eine Wortbeschreibung, sondern durch Grenzpläne, die als Anlagen einen integrierenden Bestandteil der übereinstimmenden Verfassungsgesetze bilden, mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die erforderlichen Vermessungen vorgenommen und die entsprechenden Grenzpläne im Maßstab 1 : 2000 verfaßt, in denen nicht nur der genaue Grenzverlauf, sondern auch die Lage wichtiger Punkte und die sie kennzeichnenden Grenzsteine im Koordinatensystem Gauß-Krüger (Meridian 34 ° östlich Ferro) festgehalten sind. Damit ist sichergestellt, daß auch im Falle einer Verlegung der Lafnitz (insbesondere infolge einer Hochwasserkatastrophe) der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekon-

struiert werden kann. Die Änderungen, die wegen der angestrebten Grenzfestlegungen in den Katastral- und Grundbuchsmappen der betroffenen Katastralgemeinden durchgeführt werden müßten, sind in den erwähnten Grenzplänen bereits berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 :

Im Zusammenhang mit der Regulierung der Lafnitz, die in den Jahren 1957 - 1960 im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der ehemaligen steiermärkischen Gemeinden Speltenbach und Bierbaum an der Safen stattfand, wurde in den genannten Gemeinden ein Zusammenlegungsverfahren landwirtschaftlicher Grundstücke im Gesamtausmaß von 34 ha durchgeführt. Hiebei haben die im Burgenland ansässigen Grundbesitzer ihre Abfindungsgrundstücke auf der von der Lafnitz dem Burgenland zugekehrten Seite und die in der Steiermark ansässigen Grundbesitzer ihre Abfindungsgrundstücke auf der von der Lafnitz der Steiermark zugewendeten Seite durch die zuständigen Agrarbehörden des Burgenlandes und der Steiermark bereits 1960 provisorisch zugewiesen erhalten. Die Übergabe der Abfindungsgrundstücke in den neuen Besitzstand ist bereits am 10. Juni 1963 (Kdm. des Amtes der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 28.10.1963, Zl. V-289/33-1963) in Rechtskraft erwachsen.

Da aber die bisher bestehende Landesgrenze die Abfindungsgrundstücke burgenländischer und steiermärkischer Grundbesitzer durchschneidet, würde der schon früher bestandene sogenannte Überlandbesitz (der Grundbesitz von im Burgenland ansässigen Personen in der Steiermark und umgekehrt) noch bedeutend vermehrt, was zu Verwaltungs- und Bewirtschaftungserschwernissen führen würde. Durch die Änderung der Landesgebiete in diesem Bereich wird der Überlandbesitz beseitigt und die Landesgrenze wieder in die Mitte des Flußbettes der Lafnitz verlegt. Die Gemeinden Deutsch-Kaltenbrunn sowie die ehemaligen

Gemeinden Speltenbach und Bierbaum an der Safen befürworteten durch einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse die nunmehrige Grenzänderung. Für die Grenzänderung sind weiters auch die zuständigen burgenländischen und steiermärkischen Agrarbehörden eingetreten.

Durch das steiermärkische Landesgesetz vom 18. Dezember 1967, LGBl. Nr. 138, über Gebietsänderungen von Gemeinden wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 die Gemeinde Speltenbach mit den Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Stadtbergen zur Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld und die Gemeinde Bierbaum an der Safen mit den Gemeinden Blumau in Steiermark, Kleinsteinbach und Lindegg zur Gemeinde Blumau in Steiermark vereinigt (§ 4 Z. 1 und 2).

Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden verändern sich nicht, weil die von der Grenzänderung erfaßten Gebietsteile unbewohnt sind.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen nach den vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführten Vermessungen und Berechnungen

1. vom Land Steiermark an das Land Burgenland folgende Parzellen und Parzellenteile

a) der Katastralgemeinde Speltenbach:

Die Parz. Nr. 254/1 mit einer Fläche von	1.277 m ²
" " " 254/2 " " " "	1.493 "
" " " 273/1 " " " "	1.342 "
" " " 273/2 " " " "	1.216 "
Von der Parz. Nr. 302/1 eine Fläche im Ausmaß von	12 "
" " " " 301 " " " " "	100 "
" " " " 300 " " " " "	269 "
" " " " 297 " " " " "	340 "
" " " " 296 " " " " "	500 "
" " " " 293 " " " " "	383 "
" " " " 292 " " " " "	220 "
" " " " 288 " " " " "	110 "
" " " " 287/1 " " " " "	30 "

Von der Parz. Nr. 278	eine Fläche im Ausmaß von	977 m2
" " " " 277	" " " " "	735 "
" " " " 276	" " " " "	735 "
" " " " 275/1	" " " " "	1.739 "
" " " " 274/2	" " " " "	815 "
" " " " 274/1	" " " " "	705 "
" " " " 273/4	" " " " "	372 "
" " " " 273/3	" " " " "	366 "
" " " " 272	" " " " "	767 "
" " " " 271	" " " " "	725 "
" " " " 270	" " " " "	1.039 "
" " " " 268	" " " " "	530 "
" " " " 267	" " " " "	406 "
" " " " 266	" " " " "	381 "
" " " " 265	" " " " "	1.085 "
" " " " 263	" " " " "	569 "
" " " " 262	" " " " "	1.373 "
" " " " 261	" " " " "	560 "
" " " " 260	" " " " "	476 "
" " " " 259	" " " " "	931 "
" " " " 255/1	" " " " "	500 "
" " " " 254/3	" " " " "	30 "
" " " " 523	" " " " "	5.423 "
zusammen		28.531 m2

b) der Katastralgemeinde Bierbaum an der Safen:

Von der Parz.Nr. 1929/1	eine Fläche im Ausmaß von	1.685 m2
" " " " 1232	" " " " "	150 "
" " " " 1233	" " " " "	310 "
" " " " 1234	" " " " "	160 "
" " " " 1235	" " " " "	335 "
" " " " 1236	" " " " "	635 "
" " " " 1237	" " " " "	810 "
" " " " 1238	" " " " "	955 "
" " " " 1239	" " " " "	1.035 "
zusammen		6.075 m2
<u>insgesamt</u>		<u>34.606 m2</u>

2. vom Land Burgenland an das Land Steiermark folgende Parzellen-
teile

der Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn:

Von der Parz.Nr.	987	eine Fläche im Ausmaß von	6.501 m2
" " " "	7.614	" " " "	280 "
" " " "	7.615	" " " "	260 "
" " " "	7.616/1	" " " "	1.890 "
" " " "	7.616/2	" " " "	1.080 "
" " " "	7.617	" " " "	5.815 "
" " " "	7.623/2	" " " "	1.989 "
" " " "	7.624	" " " "	2.830 "
" " " "	991	" " " "	270 "
" " " "	992	" " " "	70 "
			insgesamt 20.985 m2
			=====

Es ergibt sich also eine Differenz von 13.621 m2
zugunsten des Burgenlandes.

Die im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes geregelte
Grenzstrecke wurde zur exakten Bestimmung und Darstellung des
neu vereinbarten Grenzverlaufes im Grenzplan (Anlage 1 des
Gesetzentwurfes) in vier Kreisbögen und zwei Gerade aufgelöst.
Die Anfangs- und Endpunkte dieser Kreisbögen und Geraden sind
im Gauß-Krüger-System koordinatenmäßig festgelegt und ihre Koor-
dinaten im Grenzplan ausgewiesen. Die Grenzpunkte 1 bis 5 sind
überdies im Gelände durch Doppelgrenzsteine indirekt vermarktet,
deren Koordinaten gleichfalls im Grenzplan ausgewiesen sind.

Durch die Formulierung "ohne Rücksicht auf spätere
Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt" wird fest-
gelegt, daß spätere Änderungen des Lafnitzflusses in der im
§ 1 des Gesetzentwurfes behandelten Grenzstrecke auf den Ver-
lauf der Landesgrenze keinen Einfluß haben, diese also auch
nicht den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasser-
laufes folgen. Damit wird für die Zukunft ein Streit darüber,
ob eine konkrete Änderung des Lafnitzflusses auch eine Änderung
der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen

und gewährleistet, daß in jedem Fall eine Verlegung der Lafnitz (insbesondere infolge einer Hochwasserkatastrophe) auf Grund des Grenzplanes der genaue Verlauf der Grenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

Zu § 2:

Bei der ersten Vermessung der ehemals selbständigen steiermärkischen Gemeinde Wagendorf (deren Gebiet heute zur Gemeinde Lungitztal seit 1. Jänner 1969: Gemeinde Lafnitz gehört) im Jahre 1822 und der vormals ungarischen, heute burgenländischen Gemeinde Loipersdorf im Burgenland im Jahre 1857 konnten sich die Vertretungen der beiden Gemeinden über die Zugehörigkeit eines 29.198 m² großen, mit "Honigwinkel" bezeichneten Gebietes nicht einigen. Dieser Streit ist in den Grenzprotokollen vom Jahre 1822 und 1855 festgehalten. Die Anspruchslinien der beiden Gemeinden, damit auch die im Honigwinkel liegenden Grundstücke, wurden damals vorschriftsmäßig sowohl in die Katastralmappe der Katastralgemeinde Wagendorf als auch in diejenige der Katastralgemeinde Loipersdorf aufgenommen. Die Katastralmappen sollten berichtigt werden, sobald eine Einigung über den strittigen Grenzverlauf erreicht war. Dies gelang aber auch in der Folgezeit nicht, sodaß anlässlich der Neuvermessung der Katastralgemeinde Loipersdorf, die von 1930 bis 1932 durchgeführt wurde, der Streit erneut zu Tage getreten ist.

Die Länder Burgenland und Steiermark haben sich in bis auf das Jahr 1952 zurückreichenden Verhandlungen nun dahin geeinigt, daß für die einvernehmliche Festlegung der Landesgrenze die Mittellinien des bei der Neuvermessung der Gemeinde Loipersdorf im Burgenland im Jahre 1930 gegebenen und in der Neuvermessungsmappe dieser Gemeinden dargestellten Flußbettes maßgebend sein soll. Da sich die in diesem Bereich noch nicht regulierte Lafnitz in den letzten dreißig Jahren bis zu 20 m gegen die Steiermark verlagert hat und weiterhin ihr rechtes Ufer abarbeitet, halten es die beiden Länder nicht für zweckmäßig, die Landesgrenze in der Mitte des heutigen Flußbettes festzulegen. Durch die nunmehr angestrebte Lösung wollen aber die beiden Landesregierungen nicht ausschließen, daß später einmal, sobald die Lafnitz im Bereich der beiden Länder zur Gänze reguliert ist, die Landesgrenze in einer größeren zu-

sammenhängenden Strecke in die Mitte des Lafnitzbettes verlegt wird.

Die Gemeinden Loipersdorf im Burgenland und Lungitztal haben durch einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse der vorgeschlagenen Grenzfestlegung zugestimmt. Gemäß Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 1968 über die Vereinigung der Gemeinden Lafnitz und Lungitztal (politischer Bezirk Hartberg) wurde einer freiwilligen Vereinigung der beiden Gemeinden mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 die Genehmigung erteilt. Die neugeschaffene Gemeinde hat den Namen "Lafnitz" zu führen.

Die Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinden verändern sich nicht, weil die von der Grenzfestlegung erfaßten Gebiets- teile unbewohnt sind. Das umstrittene Gebiet steht im unange- fochtenen Privateigentum der Gemeinde Loipersdorf.

Nach der vorgesehenen Aufteilung des "Honigwinkels" ver- bleiben nach den vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführten Vermessungen und Berechnungen:

1. beim Land Burgenland die Parzellen der Katastralgemeinde Loipersdorf

Nr. 2449	mit einer Fläche von	19.851 m2
Nr. 2450/2	" " " "	2.728 "
Nr. 2454/2	" " " "	400 "
zusammen		22.979 m2

welcher bisher die Parzellen Nr. 138/1, 138/3 und 822/8 der Katastralgemeinde Wagendorf entsprachen;

2. beim Land Steiermark die Parzellen der Katastralgemeinde Wagendorf

Nr. 138/2	mit einer Fläche von	3.197 m2
Nr. 138/4	" " " "	276 "
Nr. 138/6	" " " "	22 "
Nr. 138/7	" " " "	53 "
Nr. 138/8	" " " "	15 "
Nr. 138/10	" " " "	132 "
Nr. 822/19	" " " "	2.524 "
zusammen		6.219 m2

welchen bisher die Parzellen Nr. 2452, 2451, 2442/1, 2445/1, 2447/1, 2450/1 und 2454/1 der Katastralgemeinde Loipersdorf entsprachen.

Die im § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes **geregelter** Grenzstrecke wurde zur exakten Bestimmung und Darstellung des vereinbarten Grenzverlaufes im Grenzplan (Anlage 2 des Gesetzentwurfes) in sechs Gerade aufgelöst. Die Anfangs- und Endpunkte dieser Geraden sind koordinatenmäßig festgelegt und ihre Koordinaten im Grenzplan ausgewiesen. Diese Bruchpunkte sind überdies im Gelände durch Doppelgrenzsteine indirekt vermarktet, deren Koordinaten gleichfalls im Grenzplan ausgewiesen sind.

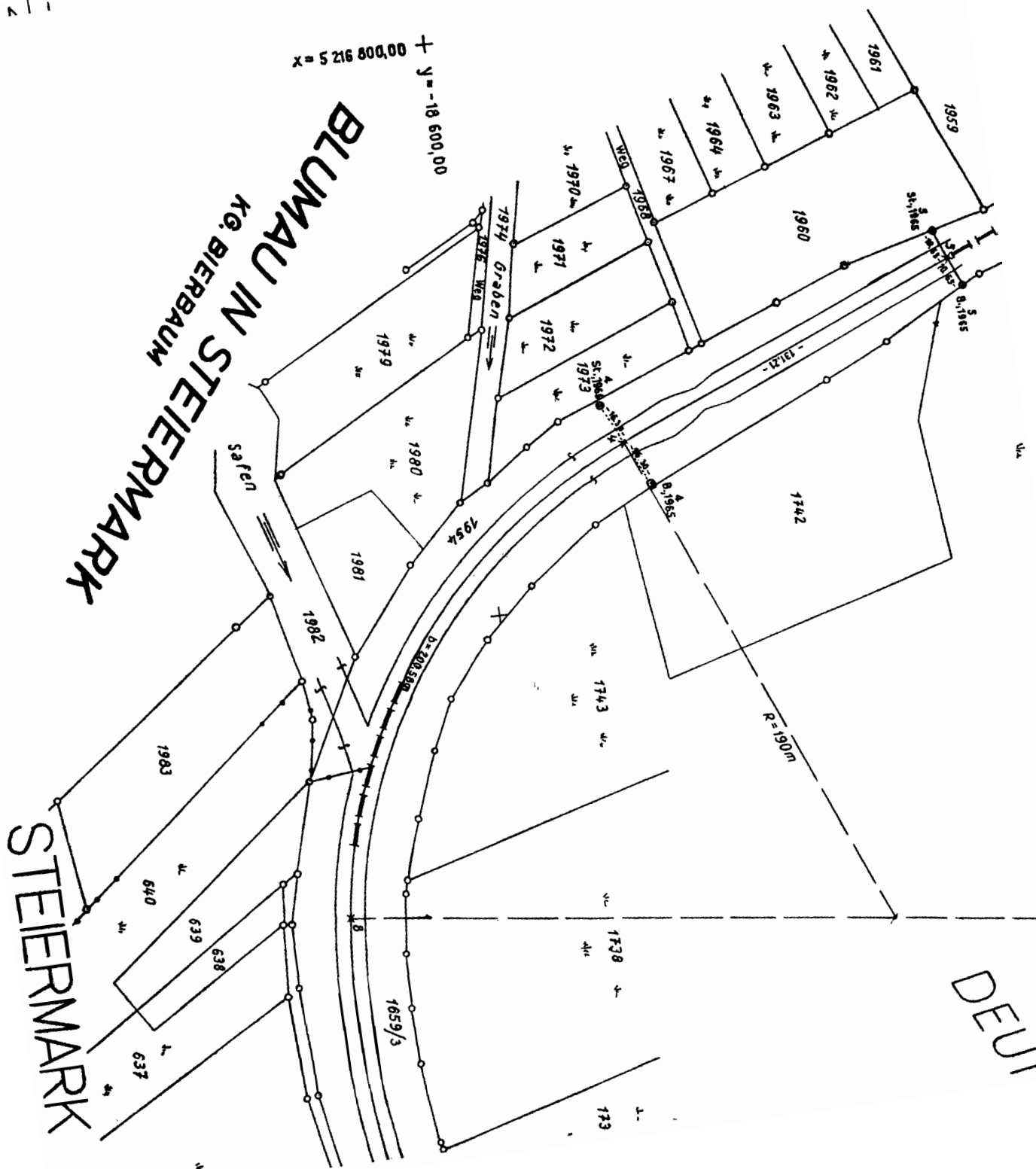
Zu § 3 :

Die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Bgld. Landesverfassung nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

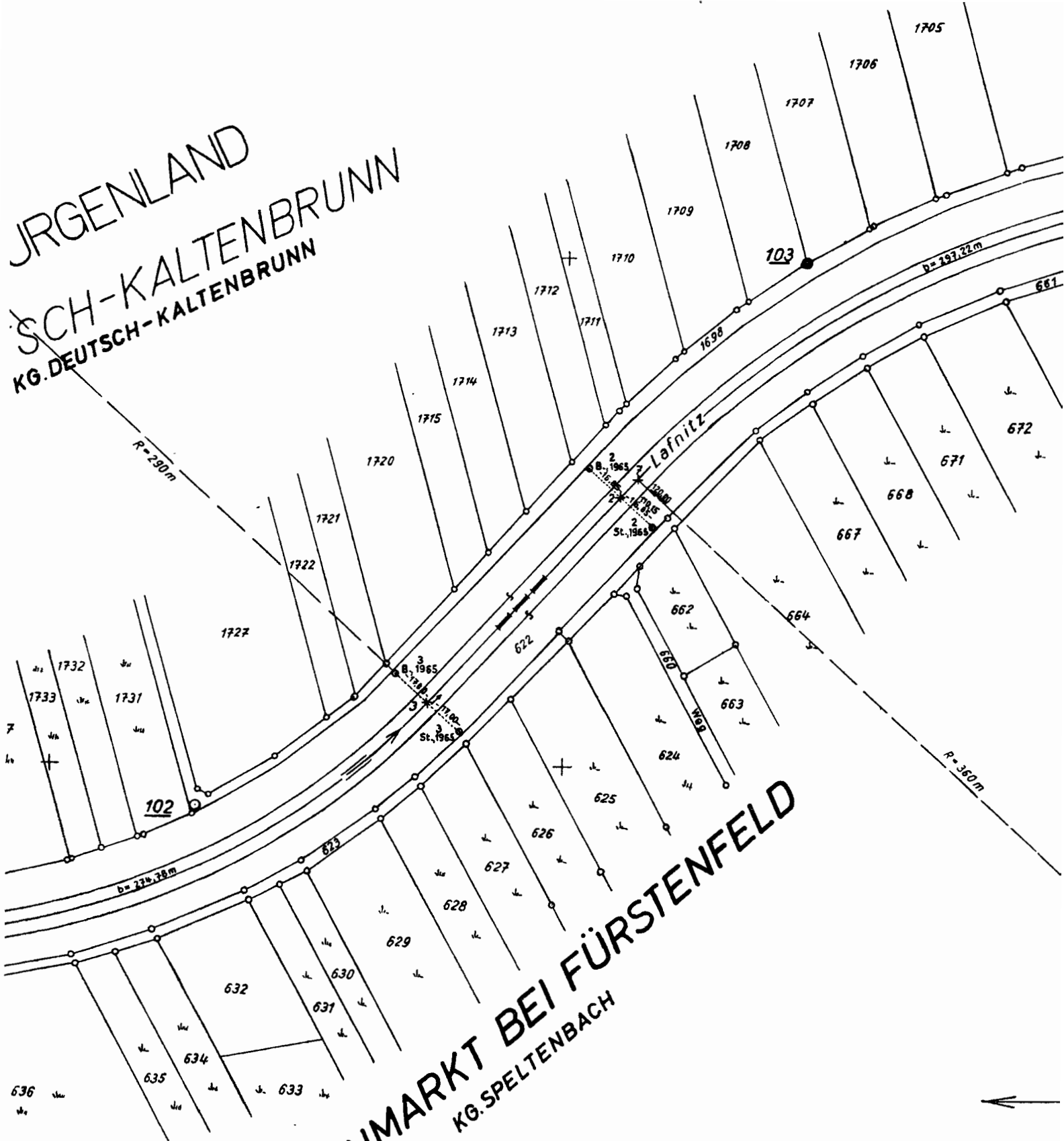
Bei der im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung ist von vornherein klar, daß es sich hier um eine solche Änderung handelt. Was die im § 2 behandelte Grenzstrecke betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß sich der nunmehr vereinbarte Grenzverlauf mit keiner der in den maßgebenden Katastralmappen festgehaltenen Anspruchslinien der betroffenen Gemeinden deckt, der Inhalt dieser Vereinbarung also über eine mögliche Auslegung des bestehenden Rechtszustandes offensichtlich hinausgeht. Es muß daher die angestrebte Grenzregelung als eine Änderung qualifiziert werden.

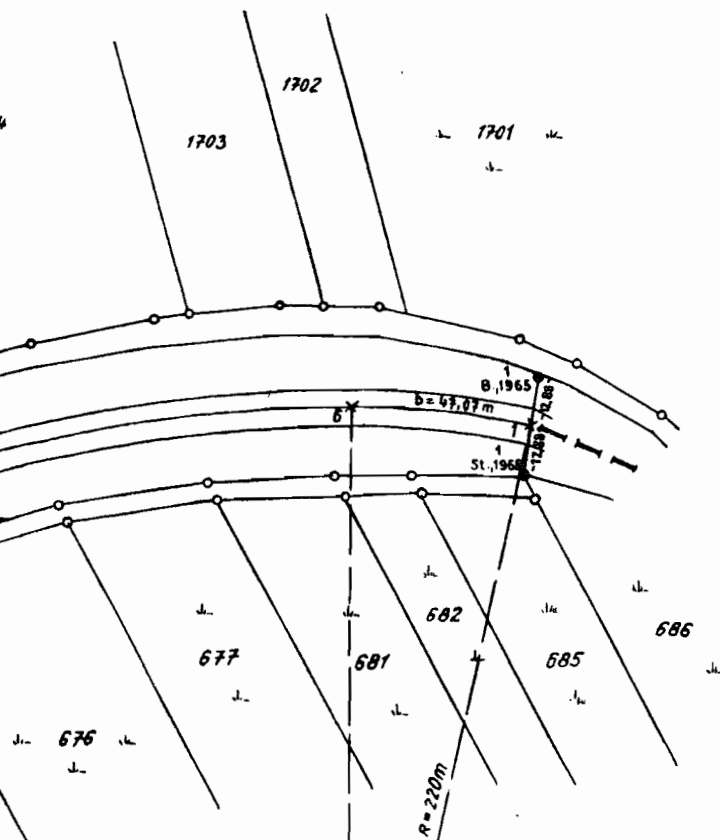
Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Körperschaften und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlaut-

barten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B.-VG. klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebten Änderungen der burgenländisch-steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat. Das erforderliche Bundesverfassungsgesetz wurde vom Nationalrat am 13. November 1968 beschlossen und ist unter der Nr. 411 im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1968, verlautbart worden.



JRGENLAND
SCH-KALTENBRUNN
KG.DEUTSCH-KALTENBRUNN





Koordinaten

Gauß-Krüger-System M34

Punkt	-y	+x
1B	18 362,68	5 215 858,77
1	18 375,42	215 860,65
1St	18 388,16	215 862,54
2B	18 483,45	216 190,98
2	18 494,62	216 178,37
2St	18 505,79	216 165,76
3B	18 564,02	216 265,88
3	18 575,40	216 253,26
3St	18 586,78	216 240,63
4B	18 542,06	216 639,26
4	18 549,19	216 653,92
4St	18 556,33	216 668,57
5B	18 424,29	216 694,43
5	18 428,07	216 704,38
5St	18 431,86	216 714,34
6	18 370,80	215 907,40
7	18 487,40	216 171,67
8	18 665,60	216 502,00

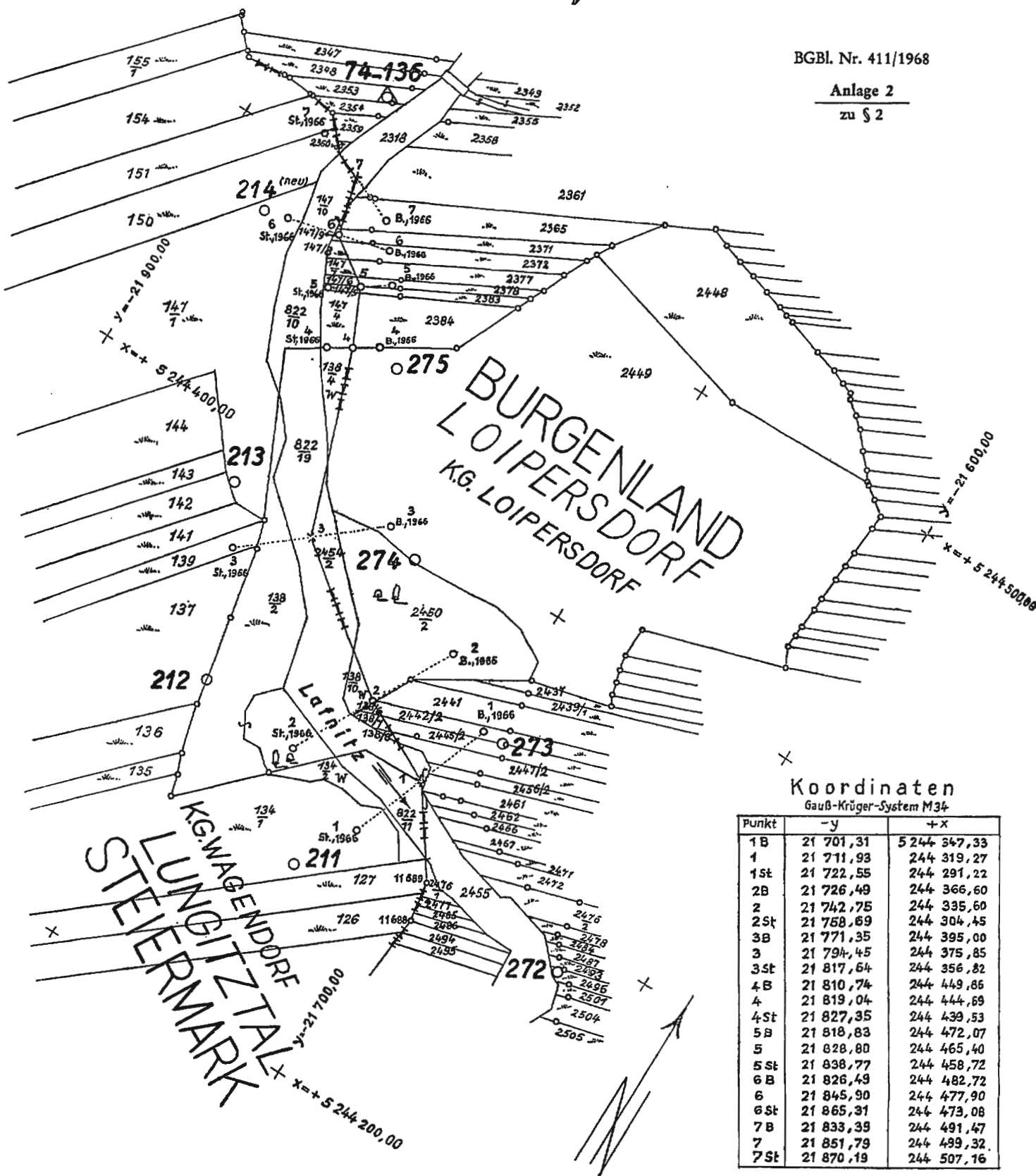
PLAN

über die Änderung der Grenze
zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark

im Bereich der burgenländischen
Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn
und den steiermärkischen Gemeinden
Blumau in Stmk. u. Altenmarkt b. Fürstenfeld

Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen
Vermessen im Juli 1965

Maßstab
1 : 2000



Koordinaten
Gauß-Krüger-System M34

Punkt	-y	+x
1B	21 701,31	5 244 347,33
1	21 711,93	244 319,27
1St	21 722,55	244 291,22
2B	21 726,49	244 366,60
2	21 742,75	244 335,60
2St	21 758,69	244 304,45
3B	21 771,35	244 395,00
3	21 794,45	244 375,85
3St	21 817,64	244 356,82
4B	21 810,74	244 449,86
4	21 819,04	244 444,69
4St	21 827,35	244 439,53
5B	21 818,83	244 472,07
5	21 828,80	244 465,40
5St	21 838,77	244 458,72
6B	21 826,43	244 482,72
6	21 845,90	244 477,90
6St	21 865,31	244 473,08
7B	21 833,39	244 491,47
7	21 851,79	244 499,32
7St	21 870,19	244 507,16

PLAN

über die Änderung der Grenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark
im Bereich des sogenannten „Honigwinkels“ der burgenländischen Gemeinde Loipersdorf
und der steiermärkischen Gemeinde Lungitztal

Bundcsamt für Eich- und Vermessungswesen
Vermessen im Nov. 1966

Maßstab 1 : 2000